

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1904.

Nr III. Verordnung

vom 13. Januar 1904,

die Einberufung des Landtags des Fürstentums zu einer außerordentlichen
Versammlung betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.,
verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums zu einer außerordentlichen
Versammlung

auf den 15. Februar 1904

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium
mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-
lichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Januar 1904.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
Fehr. v. d. Redde.
